

**Satzung der Stadt Bergkamen
über Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW
für den Ausbau der Schulstraße
zwischen den Einmündungen Häupenweg bis Gedächtnisstraße
vom 16.04.2002
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.06.2003**

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Schulstraße von der Einmündung Häupenweg bis zur Einmündung Gedächtnisstraße entsprechend des Ausbauplanes einschließlich Gehwege, Radwege, Parkstreifen, Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung, Beleuchtung und Bepflanzung und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der von der Schulstraße erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Bergkamen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

1. Durch die straßenrechtliche Einstufung der Schulstraße werden folgende Abschnitte gebildet:
 - a) Schulstraße von der Einmündung Häupenweg bis zur südl. Einmündung des geplanten Kreisverkehrs.
 - b) Schulstraße von der östlichen Einmündung des geplanten Kreisverkehrs Kleiweg bis zur östl. Grenze der Einmündung Gedächtnisstraße.
2. Der tatsächliche Ausbau erfolgt in zwei zeitlich versetzten Abschnitten - zuerst bis zur Einmündung des geplanten Kreisverkehrs Kleiweg, dann von dort bis zur Einmündung Gedächtnisstraße -, so dass nach § 8 (5) KAG NRW hinsichtlich des in Abs. 1 b genannten Abschnittes folgende weitere Abschnitte gebildet und gesondert abgerechnet werden:
 - Schulstraße von der südl. Grenze der Einmündung Kampstraße bis zur südl. Einmündung des geplanten Kreisverkehrs Kleiweg.
 - Schulstraße von der östl. Einmündung des geplanten Kreisverkehrs bis zur östl. Grenze der Einmündung Gedächtnisstraße.

§ 3

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung der tiefbaumäßigen Teile der Erschließungsanlage - außer der Fahrbahn - einschließlich der Kosten für die Straßenbeleuchtung, die Bepflanzung, die Grunderwerbskosten sowie die Planungskosten.

§ 4

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird für beide Abschnitte der Anlage entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 10 % für alle beitragsfähigen Teileinrichtungen festgesetzt.

Die Stadt Bergkamen trägt 90 % des beitragsfähigen Aufwandes abzüglich der Fördermittel, der dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit und der Gemeinde entspricht.

§ 5

Im übrigen ist die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Bergkamen vom 22.02.1982 in der Fassung der Änderung vom 24.06.1994 anzuwenden, soweit in dieser Einzelsatzung keine abweichende Festlegung erfolgt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.